

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 14 vom 28.03.2013 S. 341, Änd. Nr. I/34 vom 25.09.2014 S. 1041; Änd. AM I Nr. 6 vom 17.02.2016 S. 81, Bericht. AM I/11 v. 07.03.2016 S. 327, Änd. AM I 54/11.10.2016 S. 1509, Änd. Nr. I/39 v. 01.09.2021 S. 863, Änd. AM I/48 v. 01.11.2022 S. 1043, Änd. AM I/28 v. 27.09.2023 S. 1038

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 06.09.2023 die fünfte Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ der Georg-August- Universität Göttingen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein mindestens sechssemestriges fachlich einschlägiges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Statistik, Mathematik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Agrarökonomie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Statistik, Mathematik, Informatik oder anderen quantitativen Bereichen, darunter wenigstens 24 Anrechnungspunkte im Bereich Statistik, darunter wiederum wenigstens 12 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und

Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde. ⁴Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen; als Nachweis dienen:

- a) Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7.0;

- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNlcert, mindestens Niveaustufe III,
- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNlcert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.

³Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) kann die Auswahlkommission nach fachlicher Stellungnahme durch die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen zulassen.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.

⁶Der Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen

wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) ¹Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;
- d) gegebenenfalls ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

- f) eine Darstellung in Textform in deutscher oder englischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt;
- g) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) und d) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und ein Mitglied der Professorengruppe der Medizinischen Fakultät angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des

Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 75 Punkte erreichbar sind.

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	19 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	17 Punkte,

größer 3,2 bis einschließlich 3,3	15 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	13 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 3,5	11 Punkt,
größer 3,5 bis einschließlich 3,6	9 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,7	7 Punkte,
größer 3,7 bis einschließlich 3,8	5 Punkte,
größer 3,8 bis einschließlich 3,9	3 Punkte,
größer 3,9 bis einschließlich 4,0	1 Punkt.

b) Für besondere Kenntnisse in Statistik im Umfang von wenigstens 24 Anrechnungspunkten (ECTS), werden maximal 24 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,0 Punkten multipliziert.

bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,5 Punkten multipliziert.

bc) Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.

bd) Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. 30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird, und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren im Rahmen der Kombinationsquote zu vergebenden Studienplätze statt.

²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 85 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 8 bis einschließlich 10 Punkte

geeignet 4 bis einschließlich 7 Punkte

wenig geeignet 1 bis einschließlich 3 Punkte

kaum geeignet 0 Punkte.

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 75 Punkte).

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.05. bis 20.6. (Bewerbungen zum Wintersemester) an der Universität durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Statistik, die im Rahmen des Studiengangs auf dem die Bewerbung beruht erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden,
- c) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- d) berufliche und persönliche Ziele,
- e) studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch

Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11 abgeschlossen.

§ 9a Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 1,5 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor 3 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor 2 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor 1 Punkt.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte, wobei nur Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt werden, die wenigstens 1 Punkt gemäß Abs. 2 Satz 4 erreicht haben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) ¹Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. ²Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren.
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/14.